OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751467/2/MB/NF

Datum:
Linz, 19. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A G, vertreten durch Mag. T T, X, gegen den Feststellungsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. Mai 2021, GZ: BA-4-AEG/82841, betreffend amtswegige Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 31. Mai 2021, BA-4-AEG/82841, erteilte der Bürgermeister der Landeshautstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) von Amts wegen eine Niederlassungsbewilligung „Daueraufenthalt EU“ gemäß § 45 Abs 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG iVm § 7 Abs 3 Asylgesetz – AsylG.

Die belangte Behörde führte dazu wie folgt aus:
„Vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz ergeht als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz folgender

Spruch

1. Frau G A, geb. x, StA Russische Föderation, wird von Amts wegen eine Niederlassungsbewilligung „Daueraufenthalt EU“ gemäß § 45 Abs. 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG) iVm § 7 Abs. 3 AsylG erteilt.

2. Diese Amtshandlungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.05.2021, zugestellt am 21.05.2021 , wurden Sie am 31.05.2021 um 09:00 Uhr zur persönlichen Vorsprache in der Abteilung Aufenthaltsrecht des Magistrats Linz geladen. Bei diesem Termin legten Sie die benötigten Unterlagen für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte nicht vor.

Bei der Terminbekanntgabe für den 31.05.2021 wurden Sie vom zuständigen Sachbearbeiter schriftlich darauf hingewiesen, dass auch bei Fernbleiben ein Bescheid von Amts wegen ergehen wird.

Rechtsgrundlagen: in der jeweils geltenden Fassung
§ 7 Abs. 3 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005)
§ 45 Abs. 8 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG 2005)

Begründung:

Die für die Entscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften lauten auszugsweise wie folgt:

§ 45 Abs. 8 NAG
Liegt eine Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 7 Abs. 3 AsylG 2005 vor, ist dem betreffenden Fremden ein Aufenthalts-titel „Daueraufenthalt“ EU“ von Amts wegen zu erteilen. Diese

Amtshandlungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder das Bundesverwaltungs-gericht ist von der rechtskräftigen Erteilung des Aufenthaltstitels zu verständigen.
§ 7 Abs. 3 AsylG
Das Bundesamt kann einem Fremden, der nicht straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3), den Status eines Asyl berechtigten gemäß Abs. 1 Z 2 nicht aberkennen, wenn die Aberkennung durch das Bundesamt - wenn auch nicht rechtskräftig - nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung erfolgt und der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat. Kann nach dem ersten Satz nicht aberkannt werden, hat das Bundesamt die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuständige Aufenthaltsbehörde vom Sachverhalt zu verständigen. Teilt diese dem Bundesamt mit, dass säe dem Fremden einen Aufenthaltstitel rechtskräftig erteilt hat, kann auch einem solchen Fremden der Status eines Asylberechtigten gemäß Abs. 1 Z 2 aberkannt werden.

Die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde des Magistrates Linz, Abteilung Aufenthaltsrecht, wurde mit Schreiben vom 05.05.2021 Vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) gemäß 7 Abs. 3 AsylG informiert.

Wie oben angeführt wurden Sie ordnungsgemäß geladen und Sie um Ihre Mitwirkung ersucht.
Nach § 45 Abs. 8 NAG“ hat die zuständige Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde von Amts wegen den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ zu erteilen, unabhängig davon, ob sie an der Erteilung mitwirken oder nicht.

Daher war auch ohne ihrer Mitwirkung spruchgemäß zu entscheiden und der unbefristete Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EU“ war Ihnen amtswegig zu erteilen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführt, dass die Mitteilung des BFA rechtswidrig ergangen sei, im Zuge des Verfahrens – v.a. bezüglich der Mitteilung – nicht (ausreichend) Parteiengehör gewahrt wurde und dem Grund gelegten Länderbericht entgegenzutreten sei.

3. Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die

Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen. Darüber hinaus wurde von keiner Partei Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt.

2. Nach erfolgtem Ermittlungsverfahren wird nachfolgender Sachverhalt festgestellt: Mit Schreiben vom 5. Mai 2021 wurde die Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde des Magistrates Linz vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 7 Abs. 3 AsylG informiert (s ON 7).

2.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Daher kann von einer weitergehenden, detaillierten Beweiswürdigung abgesehen werden.

III.

1. Gemäß § 45 Abs 8 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 145/2017, ist dem betreffenden Fremden ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 7 Abs. 3 AsylG 2005 vorliegt. Diese Amtshandlungen unterliegen nicht der Gebührenpflicht. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder das Bundesverwaltungsgericht ist von der rechtskräftigen Erteilung des Aufenthaltstitels zu verständigen.

Gemäß § 7 Abs 3 AsylG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 56/2018, kann das Bundesamt einem Fremden, der nicht straffällig geworden ist (§ 2 Abs. 3), den Status eines Asylberechtigten gemäß Abs. 1 Z 2 nicht aberkennen, wenn die Aberkennung durch das Bundesamt – wenn auch nicht rechtskräftig – nicht innerhalb von fünf Jahren nach Zuerkennung erfolgt und der Fremde seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat. Kann nach dem ersten Satz nicht aberkannt werden, hat das Bundesamt die nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuständige Aufenthaltsbehörde vom Sachverhalt zu verständigen. Teilt diese dem Bundesamt mit, dass sie dem Fremden einen Aufenthaltstitel rechtskräftig erteilt hat, kann auch einem solchen Fremden der Status eines Asylberechtigten gemäß Abs 1 Z 2 aberkannt werden.

Nach dem klaren Wortlaut des § 45 Abs 8 NAG ist dem betreffenden Fremden ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ von Amts wegen zu erteilen, wenn eine Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 7 Abs 3 AsylG 2005 vorliegt. Der Normtext

spricht demnach eindeutig für eine zwingende Verknüpfung von Tatbestand und Rechtsfolge.

Dem eindeutigen Wortlaut des § 45 Abs 8 NAG ist zu entnehmen, dass alleinige Voraussetzung für die amtswegige Erteilung dieses Aufenthaltstitels das Vorliegen einer Verständigung des BFA gemäß § 7 Abs 3 AsylG ist. Zudem wird mit der Titelerteilung der grundgelegte asylrechtliche Status nicht direkt berührt (s zu dieser Thematik allgemein Peyrl in Abermann/Czeck/Kind/Peyrl, NAG² § 45 Rz 19 ff).

2. Zudem verlangt das Rechtsstaatsprinzip eine strenge Gesetzesbindung für das hoheitliche Verwaltungshandeln. Aufgrund des in Art 18 Abs 1 B-VG verankerten Legalitätsprinzips blieb der belangten Behörde auch kein Spielraum hinsichtlich der Frage, ob sie handelt und welche Entscheidung sie trifft. Da die geforderte Verständigung vom BFA vorliegt, hatte die belangte Behörde den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ von Amts wegen zwingend zu erteilen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.1.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter